

keine strafbare Handlung sieht, er habe deshalb diesen Brief geschrieben, um sich über seine Behandlung zu beschweren und er sei sehr verärgert über die Bestrafung, die er nicht für gerechtfertigt hält. Vorgehalten wurde dem Angeklagten eine Anzahl von Briefen, die er an den Kreisstaatsanwalt sowie an das Kreisgericht geschrieben hatte, und zwar nach Anklageerhebung wegen Staatsverleumdung. Auch in diesen Briefen verleumdet er fortgesetzt unsere Staatsorgane und insbesondere im Brief vom 23. November 1955 an das Kreisgericht bedrohte er das Gericht dadurch, daß sich die „Freie Welt“ an ihn erinnern würde, wenn die Anklagebehörde sich zu seinen Handlungen nicht so einstellen würde, wie er sich das denkt. Weiter führt er in diesem Brief an, daß er nur ein Verbrecher in deren Augen sein kann, die in seinen Augen Verbrecher sind. Er selbst habe nichts verbrochen. Seine Frau würde in Westdeutschland berichten, wie er von unseren Staatsorganen behandelt würde und das würde nicht ohne Wirkung bleiben. Er habe auch unseren „Fortschritt“ satt bis zum Kragen. Wenn der Angeklagte versucht, den Eindruck zu erwecken, daß er in dem Brief vom Juli 1954 unsere Staatsorgane nicht verleumden wollte, so zeigt der Brief vom 23. November 1955 den wahren Charakter des Angeklagten.

Er wurde weiter beschuldigt, sich vorsätzlich eines Wirtschaftsvergehens strafbar gemacht zu haben, und zwar dadurch, daß er fortgesetzt die Strohsäcke der Strafvollzugsanstalt durch Urinlassen verunreinigte. Dazu wurde festgestellt, daß der Angeklagte ein Blasenleiden hatte und aus diesem Grunde auch nach dem Haftkrankenhaus Klein-Meusdorf verlegt wurde, wo außerdem noch eine Rippenfell- und Lungenentzündung festgestellt wurde. Auf Grund dieser Tatsache kommt das Gericht zu der Überzeugung, daß das Verhalten des Angeklagten auf Grund dieser Krankheiten zurückzuführen sei. Der Angeklagte bestreitet auch, daß er die Strohsäcke vorsätzlich verunreinigt habe.

Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes hat sich der Angeklagte einer Staatsverleumdung nach § 131 StGB schuldig gemacht, indem er in einem im Juli 1954 geschriebenen Brief, und zwar an den Kreisstaatsanwalt in Staßfurt, erdichtete Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet sind, öffentlich behauptete, um dadurch Staatseinrichtungen und unsere Staatsorgane verächtlich zu machen. Seine im Brief behaupteten Tatsachen, daß er von Staatsorganen unserer DDR aufgefördert sei, ein Verbrechen zu begehen, diesen Beweis konnte der Angeklagte nicht antreten, auch nicht den Beweis, daß der Kreisstaatsanwalt Eiserbeck durch ungesetzliche Handlungen und Gesetzesunkenntnis Menschen unserer Republik bestrafen ließ. Diesen Tatbestand sieht das Gericht daher für erfüllt an. Der Angeklagte hat auch vorsätzlich gehandelt. Er wußte, daß ein solches Ver-